

Es hat auch Bestimmungen zu treffen über die Verwaltung der Sparkasse, die bei ihr beschäftigten Personen, den Ort der Sparkassen und ihre Kassentage und -stunden und anzugeben, wie Änderungen des Statutes und eventuell die Aufhebung der Anstalt zur Kenntnis der Interessenten zu bringen sind (§ 18). Eine Änderung der Statuten gegen den Willen des Garantieverbandes bedarf der Zustimmung des Provinzialrats (Zust.-Ges. § 52). Die Auflösung einer Sparkasse kann vom Garantieverband beschlossen, aber auch von Amts wegen vom Oberpräsidenten unter Zustimmung des Provinzialrats vorgenommen werden (Zust.-Ges. § 52).

Die Kommunalaufsichtsbehörden sind verpflichtet, „den Sparkassen eine fortwährende besondere Aufmerksamkeit zu widmen, sich von der Zweckmäßigkeit und Ordnung des Betriebes zu überzeugen, außerordentliche Kassenrevisionen vorzunehmen und anzuordnen, und wo sie Unordnungen und Mißbräuche bemerken, mit Ernst auf deren Abstellung zu dringen“ (§ 19). Kommunalaufsichtsbehörden sind:

1. für Landgemeinden, Ämter in Westfalen und Bürgermeistereien in der Rheinprovinz der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses, in höherer und letzter Instanz der Regierungspräsident (Zust.-Ges. § 24);
2. für Landkreise der Regierungspräsident, in höherer und letzter Instanz der Oberpräsident (Kr.O. §§ 169, 170);
3. für Stadtgemeinden der Regierungspräsident, in höherer und letzter Instanz der Oberpräsident, für Berlin der Oberpräsident bzw. der Minister des Innern (Zust.-Ges. § 7).

Die allgemeine Aufsicht über sämtliche Sparkassen steht dem Minister des Innern zu (Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Januar 1838).

Die Kassenrevisionen der Aufsichtsbehörde treten neben die Revisionen durch die Sparkassen selbst und durch die Sparkassenverbände. Die Verbandsrevisionen werden durch Ministerialerlaß vom 23. März 1901 besonders empfohlen, indessen sollen sie keineswegs die staatlichen Revisionen ersetzen (Ministerialerlaß vom 30. September 1902).

Nach § 20 haben sich die Oberpräsidenten jährlich Nachweisungen über den Geschäftsbetrieb der Sparkassen einreichen zu lassen. Die Ergebnisse werden vom Statistischen Landesamt teilweise veröffentlicht.

Der § 21 bestimmt, daß die Errichtung von Sparkassen durch Kreise und andere größere Landesteile königlicher Genehmigung bedarf.